

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen in der Stadt Ratingen (AuGaVR)

in der Fassung vom 28.10.2025

Verordnung	Datum des Ratsbeschlusses	Datum der Bekanntmachungsanordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	In Kraft getreten
vom	28.10.2025	28.10.2025	2025, S. 349	01.01.2026

§ 1

Gaststättenrechtliche Betriebe dürfen in einem festgelegten Bereich außerhalb geschlossener Gebäude Außengastronomie

- a) sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr und
- b) freitags, samstags und vor Feiertagen bis 24.00 Uhr

betreiben.

§ 2

(1) Im Bereich der Freiflächen dürfen keine Schallwiedergabegeräte (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u.Ä.) angebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gaststätte installiert sind und nach außen schallen.

(2) Der Ausschank im Bereich der Außengastronomie muss spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Sperrzeit eingestellt werden. Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Sperrzeit den Bereich der Außengastronomie verlassen haben.

§ 3

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von dem § 1 abweichende Regelungen der Öffnungszeiten treffen.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz bzw. § 31 Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2045.